

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 474

Potsdam, 03.03.2025

1.
Aufhebung des Masterstudiengangs Digitales
Datenmanagement an der Fachhochschule
Potsdam
2.
Ordnung zur Regelung der Folgen der
Aufhebung des Masterstudiengangs Digitales
Datenmanagement an der Fachhochschule
Potsdam

Inhalt

1. Aufhebung des Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement an der Fachhochschule Potsdam	1
2. Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement an der Fachhochschule Potsdam	1
§ 1 Folgen der Aufhebung des Studiengangs	1
§ 2 Inkrafttreten	2

1. Aufhebung des Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement an der Fachhochschule Potsdam

Nach Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informationswissenschaften am 15.05.2024 und im Einvernehmen mit dem Senat und dessen zustimmender Stellungnahme am 05.06.2024 hat die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 02.07.2024 auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) den Masterstudiengang Digitales Datenmanagement aufgehoben.¹ Der Studienbetrieb endet zum 31.03.2027.

Nach Beschluss des Rates der Philosophischen Fakultät am 24.04.2024 hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 16.06.2024 unter Beteiligung des Kuratoriums auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461) den Studiengang Digitales Datenmanagement zum 31.03.2027 aufgehoben. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin hat der Aufhebung mit Schreiben vom 14.09.2024 zugestimmt.

2. Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 15.05.2024 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage der Regelungen in § 19 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich (Hochschulpandemieverordnung - HPandV) vom 13.10.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 97]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 23]) sowie auf der Grundlage von § 1 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen vom 07.12.2022 (ABK Nr. 293a2) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitales Datenmanagement vom 02.12.2019 (ABK Nr. 366) folgende Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Masterstudiengangs Digitales Datenmanagement erlassen, der der Senat am 05.06.2024 zugestimmt hat.²

Der Rat der Philosophischen Fakultät hat in Wahrnehmung seiner Kompetenz aus § 17 Abs. 1 Nr. 8 Verfassung der HU in der Fassung vom 28.10.2013 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Präsidenten Nr. 47/2013) am 17.01.2024 die Nullsetzung mit Gültigkeit ab dem Sommersemester 2024 mit dem Ziele der Aufhebung des Studiengangs zum 31.03.2027 beschlossen.

§ 1

Folgen der Aufhebung des Studiengangs

- (1) Mit der Aufhebung des Studiengangs erlischt die Möglichkeit einer Einschreibung. Eine Zulassung und Immatrikulation durch die Fachhochschule Potsdam ist ausgeschlossen. Eine Immatrikulation in das erste oder ein höheres Fachsemester erfolgte letztmalig zum Sommersemester 2023.

¹ Aufgehoben durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 02.07.2024.

² Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 02.07.2024.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement (ABK Nr. 366) vom 02.12.2019 und alle dazu erlassenen Änderungs- und Ergänzungssatzungen treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist von 5 Semestern abgelaufen ist. Der Studienbetrieb wird zum 31.03.2027 eingestellt.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, gewährleistet die Fachhochschule Potsdam ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans, das ihnen die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit von 4 Semestern zuzüglich weiterer 4 Semester ermöglicht. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben, verlängert sich die individuelle Regelstudienzeit gemäß §§ 2 bis 5 HPandV entsprechend.
- (4) Für die Studierenden im Studiengang gelten die Bestimmungen über die Prüfungsfristen nach §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2, 4 und 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement (ABK Nr. 366) vom 02.12.2019 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 RO-SP.
- (5) Studierende, die ihren individuellen Prüfungsanspruch gemäß Abs. 4 verloren haben bzw. ihr Studium nicht bis spätestens zum in Abs. 2 benannten Zeitpunkt abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Digitales Datenmanagement; es gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG.
- (6) Das Lehrangebot wird fortlaufend Semester für Semester eingestellt, beginnend mit dem Angebot der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters nach Ablauf von vier Semestern nach Immatrikulation der letzten Studierenden. Der Fachbereich kann das Lehrveranstaltungsangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt einstellen, wenn alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden die jeweiligen Leistungen bereits erbracht haben oder es den Studierenden ermöglicht wird, durch den Besuch äquivalenter Lehrveranstaltungen die für den Abschluss ihres Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (7) Alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden werden unverzüglich nach Inkrafttreten der Aufhebung über die Aufhebung ihres Studiengangs schriftlich informiert. Der Prüfungsausschuss lädt Teilzeitstudierende zu einer Studienfachberatung ein. Ziel ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, die die erfolgreiche Beendigung des Studiums regelt. In der Einladung ist auf das Ziel und die möglichen Konsequenzen hinzuweisen.
- (8) Zur Vermeidung von aufhebungsbedingten Härten soll der Prüfungsausschuss frühzeitig auf die fristgemäße Ablegung der Prüfungen durch die Studierenden hinwirken. Ein etwaiges Ermessen ist, im Sinne der Studierenden auszulegen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.